

Vereinbarung

zwischen

Regio Energie Solothurn (nachstehend «RES» genannt)

handelnd durch ihre zuständigen Organe

und

Wasserverbund Region Solothurn AG (nachstehend «WARESO» genannt)

handelnd durch ihre zuständigen Organe

einerseits

und

der Einwohnergemeinde Bellach sowie der Bürgergemeinde Langendorf (nachstehend «Gemeinden BeLa» genannt)

handelnd durch ihre zuständigen Organe andererseits

über die Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser durch RES bzw. WARESO

Einleitung

Der bestehende Wasserlieferungsvertrag zwischen den Vertragsparteien Stadt Solothurn (RES), der Bürgergemeinde Langendorf sowie den Einwohnergemeinden Oberdorf, Lommiswil und Bellach stammt aus dem Jahr 1985 bzw. derjenige mit Bellach wurde 2004 neu abgefasst. Die Verträge basieren auf einer Verpflichtung der Städtischen Werke aus der Konzession Dörnischlag (RRB Nr. 6254 vom 17. November 1972). Die Verträge wurden in der Zwischenzeit auf den 31. Dezember 2019 (Langendorf, Oberdorf und Lommiswil) bzw. 2020 (Bellach) gekündigt.

Die Vertragsverhältnisse werden nun auf eine neue und den aktuellen Verhältnissen entsprechende Grundlage gestellt. Zudem wird die WARESO als zusätzliche Vertragspartnerin aufgenommen. Die WARESO ist heute in Solothurn zuständig für den Betrieb des Primärnetzes der unteren Versorgungszone und deshalb an der vorliegenden Vereinbarung beteiligt und somit auch gehalten, den Vertrag mit zu unterzeichnen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Vertragszweck	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die RES bzw. die WARESO liefert der Bürgergemeinde Langendorf und der Gemeinde Bellach für sich und zuhanden der Einwohnergemeinden Oberdorf und Lommiswil Trink-, Brauch- und Löschwasser</p> <p>a. zur Ergänzung der eigenen Wasserbezugsorte (Spitzenabdeckung) und</p> <p>b. zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei Störungen oder bei der vorübergehenden Ausserbetriebssetzung von eigenen Wasserbezugsorten.</p> <p>² Nachfolgend wird die in Absatz 1 umschriebene Wasserabgabe an die Bürgergemeinde Langendorf und die Einwohnergemeinde Bellach als Wasserabgabe an die Gemeinden BeLa bezeichnet.</p>
Vertragsgrundlagen	<p>Artikel 2</p> <p>Dieser Vertrag basiert auf der Grundlage der Grundwasserkonzession Dörnischlag (RRB Nr. 6254 vom 17.11.1972) sowie der Konzessionsanpassung vom 20. Mai 1997</p>
Wasserbezugsrecht	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Zur Erfüllung des Vertragszwecks sichert die RES bzw. WARESO den Gemeinden BeLa an beiden Abgabestellen gemäss Artikel 7 hier-nach ein Bezugsrecht bis zu 1'000 m³ Wasser pro Tag, mit einer Bezugsleistung von höchstens 100 m³ pro Stunde zu.</p> <p>² Ein vorübergehender höherer Wasserbezug erfolgt nach Können und Vermögen der WARESO und muss vorgängig abgesprochen werden.</p>
Wasserqualität	<p>Artikel 4</p> <p>¹ RES bzw. WARESO liefert das Wasser in der gleichen Qualität wie sie es selbst bezieht. Die Qualität soll den Bestimmungen der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechen.</p>
Spülungen	<p>² Um Qualitätseinbussen zu vermeiden, sorgen die Bürgergemeinde Langendorf und die Einwohnergemeinde Bellach für die notwendigen Spülungen.</p>
Einschränkungen der Wasserlieferung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ RES bzw. WARESO kann die Wasserlieferung bei Katastrophen und anderen unvorhersehbaren Einschränkungen der Wassergewinnung und -förderung vorübergehend reduzieren. Im Fall von Leitungsbrüchen, technischen Störungen oder Unterhalts- und Reparaturarbeiten kann die Wasserabgabe, möglichst nach vorheriger Ankündigung oder Absprache, zeitweise unterbrochen oder eingeschränkt werden. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Gemeinden BeLa und die RES bzw. WARESO gleichermassen Einschränkungen hinnehmen müssen.</p> <p>² Aus der Einschränkung der Wasserlieferung entsteht RES bzw. WARESO gegenüber den Gemeinden BeLa keine Entschädigungspflicht. Eine länger andauernde Einschränkung ist bei der Berechnung der Entschädigung gemäss Artikel 9 angemessen zu berücksichtigen.</p>

Stellung von Langendorf und Bellach

Artikel 6

¹ Die Gemeinden BeLa übernehmen ab Stufenpumpwerk Delta (neu Stufenpumpwerk Königshof der WARESO) bzw. der Abgangsklappe ab der Hauptleitung obere Zone im Stufenpumpwerk Langendorfstrasse 7b (Übergabeschacht) in Solothurn rechtlich und tatsächlich die Verantwortung und die Pflicht zur Wasserabgabe an weitere wasserbezugsberechtigte Gemeinden.

² Die Gemeinden BeLa verpflichten sich, die Pflichten gemäss Konzession von RES bzw. WARESO gegenüber anderen Gemeinden ab der Wasserabgabestelle vollumfänglich wahrzunehmen.

³ Die Bürgergemeinde Langendorf ist gegenüber RES bzw. WARESO Schuldnerinnen für die von RES bzw. WARESO in Rechnung gestellten Kostenanteile für die gesamte Wasserabgabe an den jeweiligen Abgabestellen. Sie ist berechtigt, die Kostenanteile anderen beziehenden Gemeinden im Sinn dieses Vertrags weiter zu verrechnen. Die interne Kostenverteilung ist Sache der betroffenen Gemeinden und in einem separaten Vertrag zu regeln.

2. Technische Bestimmungen

Wasserabgabestelle

Artikel 7

Als Anschlussstelle für die Wasserabgabe an die Gemeinden BeLa gilt der erste Flansch auf der Zubringerleitung im Pumpwerk Delta der Bürgergemeinde Langendorf (Richtung Langendorf-Oberdorf), neu im Stufenpumpwerk Königshof der WARESO bzw. die Abgangsklappe ab der Hauptleitung obere Zone RES im Pumpwerk Langendorfstrasse 7b, Solothurn (Übergabeschacht Richtung Bellach).

Wassermessung

Artikel 8

¹ Die täglich gelieferten Wassermengen werden von RES bzw. WARESO im Pumpwerk Delta (neu Stufenpumpwerk Königshof der WARESO) und bei der Abgangsklappe Obere Zone RES gemessen und protokolliert. Den Gemeinden BeLa steht das Kontrollrecht zu.

² RES bzw. WARESO trägt die Kosten für die Installation, den Unterhalt und den Betrieb der Messanlagen.

3. Finanzielle Bestimmungen

Kostenarten

Artikel 9

¹ Die anteilmässigen an die RES bzw. WARESO zu bezahlenden Kosten werden je Kalenderjahr bestimmt und setzen sich zusammen aus den

a. festen Kosten (Leistungspreis, LP).

Als solche gelten die festen Kosten der WARESO, die sich aus dem Bau, Betrieb, Unterhalt und der Werterhaltung ihrer Anlagen ergeben und von der jährlich produzierten Wassermenge unabhängig sind.

b. variablen Kosten (Arbeitspreis AP):

Diese decken die verbleibenden, nicht erfassten variablen, von der jährlich produzierten Wassermenge abhängigen Kosten.

Massgebende Wasserverbräuche und Kostenberechnungen

² Die Kostenberechnung beruht auf folgenden, in die Verteilnetze eingespeisten Verbräuchen:

- a. Feste Kosten: Arithmetisches Mittel der 10 höchsten Tagesbezüge eines Jahres. Bei weniger als 10 Tagesbezügen werden die effektiven Tagesbezüge für die Bildung des arithmetischen Mittels einbezogen.
Massgebender Ansatz ist der berechnete ausgewiesene Leistungspreis gemäss jeweiligem Jahresbericht der WARESO (z.B. 2019: 79.48 CHF/Leistungskubikmeter).
Es ist jedoch in jedem Fall ein Mindestbetrag von CHF 40'000¹ pro Kalenderjahr geschuldet.
- b. Variable Kosten: tatsächliche Jahreswasserbezüge in Kubikmetern. Massgebender Ansatz ist der berechnete ausgewiesene Arbeitspreis gemäss jeweiligem Jahresbericht der WARESO (Rappen pro bezogenem Kubikmeter Wasser, 2019 z.B. 10 Rappen).

Nicht verrechnete Wasserbezüge

³ Nicht beeinflussbare Sonderfälle werden vom massgebenden Spitzenwasserbezug als Grundlage für die Berechnung des Leistungspreises ausgeschlossen. Diese Sonderfälle sind einerseits Brandfälle und andererseits Leitungsbrüche mit anschliessendem Spülbetrieb.

Übertragung der oberen Zone an die WARESO

⁴ Überträgt die RES das Eigentum an den Primäranlagen der oberen Zone der WARESO, werden die Kosten dieser Anlagen in die Betriebsrechnung der WARESO überführt.

Rechnungsstellung, Fälligkeit

Artikel 10

¹ Die RES bzw. WARESO stellt der Bürgergemeinde Langendorf auf den 31. Dezember eine à-Konto Rechnung für die ganzen Wasserbezüge ab den Abgabestellen gemäss Artikel 7.

² Spätestens Ende Februar des nachfolgenden Jahres erstellt die RES bzw. WARESO die Schlussabrechnung über die Mehr- oder Minderkosten.

³ Die Rechnung wird innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung bezahlt. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.

⁴ Die interne Verteilung der Kosten unter den wasserbeziehenden Gemeinden regeln diese in einer separaten Vereinbarung.

4. Schlussbestimmungen

Vertragsdauer, Kündigung

Artikel 11

¹ Dieser Vertrag wird unter Vorbehalt der Verlängerung der bestehenden Konzession Dörnischlag fest für 20 Jahre abgeschlossen. Die Vertragsparteien können erstmals auf diesen Zeitpunkt und anschliessend auf das Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren kündigen. Bei Nichtverlängerung der bestehenden Konzession Dörnischlag wird dieser Vertrag auf den Zeitpunkt, in dem die Konzession endet, ebenfalls aufgehoben.

¹ Dieser Betrag wird angepasst, sobald sich der Landesindex der Konsumentenpreise um +/- 5 Punkte verändert. Dez. 2019 101.7 Punkte bei Basis Dezember 2015 = 100 Punkte

² Vorbehalten bleiben Änderungen und die vorzeitige Auflösung dieses Vertrages durch Vereinbarung zwischen den Parteien, dem Beitritt zu einem Wasserverbund, Neustrukturierungen der öffentlichen Wasserversorgung oder gestützt auf ein gerichtliches Urteil.

³ Für eine Kündigung oder Änderung dieses Vertrags gilt für das rechtmässige Handeln gegenüber RES bzw. WARESO auf Seite der Gemeinden BeLa die interne Regelung mit den andern wasserbeziehenden Gemeinden (vgl. dazu insb. auch Artikel 6 Absatz 2 hiervor).

Streitigkeiten

Artikel 12

Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden die ordentlichen Verwaltungsjustizbehörden.

Salvatorische Klausel

Artikel 13

Wenn Teile dieses Vertrags nichtig oder ungültig sein sollten, zieht dies nicht die Ungültigkeit oder Nichtigkeit des ganzen Vertrags nach sich, sondern lediglich jene der rechtsmangelhaften Teile. Die Parteien verpflichten sich, die ungültigen oder nichtigen Vertragsteile durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der wegfallenden Teile möglichst nahe kommen.

Inkrafttreten

Artikel 14

¹ Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien gemäss Artikel 15 und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Aufhebung des bestehenden Vertrags

² Der Wasserlieferungsvertrag mit den Städtischen Werken Solothurn vom 23. Dezember 1985 und alle damit verbundenen Anhänge sowie der Wasserlieferungsvertrag zwischen RES und der Einwohnergemeinde Bellach von 2004 wurden bereits auf den 31. Dezember 2019 bzw. auf den 31. Dezember 2020 gekündigt.

Vertragspartner

Artikel 15

¹ Der vorliegende Vertrag wird zwischen der RES bzw. WARESO und der Einwohnergemeinde Bellach sowie der Bürgergemeinde Langendorf abgeschlossen. Die Gemeinden Oberdorf und Lommiswil sind von der Vereinbarung indirekt betroffen und unterzeichnen dieses Vertrags im Sinne eines grundsätzlichen Einverständnisses mit.

² Der Vertrag tritt auch in Kraft, wenn ihm die Gemeinde Oberdorf oder die Gemeinde Lommiswil oder beide nicht zustimmen.

Genehmigungsvermerke

Regio Energie Solothurn Solothurn

Marcel Rindlisbacher
Direktor

Daniel Odermatt
Leiter Netze

Wasserverbund Region Solothurn AG Solothurn,

Marcel Rindlisbacher
Verwaltungsratspräsident

Daniel Odermatt
Geschäftsführer

Einwohnergemeinde Bellach Bellach,

Fritz Lehmann
Präsident

Dieter Schneider
Gemeindeschreiber

Bürgergemeinde Langendorf Langendorf,

Franz Aebi
Präsident

André Hess
Gemeindeschreiber

Zustimmung:

Einwohnergemeinde Oberdorf
Oberdorf,

Marc Spirig
Präsident

Gregor Glaus
Gemeindevorsteher

Einwohnergemeinde Lommiswil
Lommiswil,

Daniela Tillessen
Präsidentin

Inge Friedli Hänni
Gemeindeschreiberin

Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Solothurn